

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (62)10

Vol. 1962/0003

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

I/KOM(62) 10 endg.

Brüssel, den 21. März 1962

Orig.: F

V e r t r a u l i c h

Zweites Memorandum der Kommission zu
einem nach Artikel 111 des Vertrages aufgestellten
Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der ge-
meinsamen Handelspolitik

I/KOM(62)10 endg.

Zweites Memorandum der Kommission zu einem nach
Artikel 111 des Vertrages aufgestellten Arbeitspro-
gramm auf dem Gebiet der Gemeinsamen Handelspolitik

Zur Vorlage beim Rat

P r ä a m b e l

Nach Artikel 111 des EWG-Vertrages koordinieren die Mitgliedstaaten ihre Handelsbeziehungen mit dritten Ländern während der Übergangszeit. In deren Ende wird die Handelspolitik der Mitgliedstaaten von einer gemeinsamen Politik abgelöst.

Um diesen Übergang von der einzelstaatlichen zur gemeinsamen Politik vorzubereiten und die notwendigen Überleitungen durchzuführen, ist die Kommission nach dem Vertrag verpflichtet, dem Rat Vorschläge für das bei dem gemeinsamen Vorgehen in der Übergangszeit anzuwendende Verfahren sowie für die Vereinheitlichung der Handelspolitik zu unterbreiten.

Zu diesem Zweck hat die Kommission dem Rat im Juli 1961 ein erstes umfassendes Dokument vorgelegt, das einmal einen Überblick über die derzeitige Lage vermittelt und zum anderen einige konkrete Vorschläge enthält, die den Entscheidungen über die gemeinsame Handelspolitik vom 9. Oktober 1961 zu Grunde lagen.

Wie in der Präambel des ersten Memorandums vorgesehen, haben die Arbeiten zwischen Kommission und Mitgliedstaaten zur Erstellung dieses Dokuments geführt, das Vorschläge der Kommission für ein erstes Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik enthält, die dem augenblicklichen Stand der Entwicklung der EWG entsprechen.

Dieses Dokument gliedert sich in einen ersten Teil, der als Begründung eine Zusammenfassung der Grundsätze bringt, von denen sich die Kommission bei der Ausarbeitung eines Arbeitsprogramms auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik leiten ließ, und in einen zweiten Teil, der sich aus dem Entwurf einer internen Entscheidung des Rates nach Artikel 111 des Vertrages und aus einem Anhang mit dem eigentlichen Arbeitsprogramm zusammensetzt.

.../...

In letzterem sind die Ziele aufgestellt, die es auf dem Gebiet der Einfuhr- und Ausfuhrregelung der Mitgliedstaaten zu erreichen gilt. Nacheinander werden hier die derzeitige Lage, das zu erreichende Ziel, sowie das während der Übergangszeit für die Vereinheitlichung einzuschlagende Verfahren analysiert.

Teil I: GRUNDSÄTZE

BEGRÜNDUNG

A. Die Ziele der gemeinsamen Handelspolitik

Richtungweisend für die gemeinsame Politik sind die Bedürfnisse der Wirtschaft im Inneren des Gemeinsamen Marktes und die Interessen der Außenhandelspolitik. Unter diesem Gesichtswinkel soll die gemeinsame Handelspolitik im Zuge ihrer Erarbeitung insbesondere:

- a) zur harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens in der geburten Gemeinschaft beitragen,
- b) einen völlig freien Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes ermöglichen,
- c) zur harmonischen Entwicklung des internationalen Handels beitragen
- d) die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern verstärken;
- e) das gemeinsam Erreichte bewahren und die bestehenden Unterschiede beseitigen,
- f) jegliche benachteiligende Diskriminierung der Mitgliedstaaten vermeiden, ohne dabei die Möglichkeit einer gleichen Behandlung dritter Länder auszuschließen.

.../...

B. Voraussetzungen für die Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik

Die Voraussetzungen für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik, wie sie sich aus den Vorschriften des Vertrages ergeben, bestimmen in hohem Masse die Haltung der Sechs auf diesem Gebiete während der Übergangszeit.

Hierzu ist zu bemerken, dass:

- die verschiedenen Bereiche der gemeinsamen Handelspolitik nicht nach dem gleichen Zeitplan gestaltet werden;
- die Handelspolitik ein Bestandteil der allgemeinen Wirtschaftspolitik ist.

a) Die verschiedenen Bereiche der gemeinsamen Handelspolitik werden nicht nach dem gleichen Zeitplan gestaltet

Der Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik - wie er in Artikel 113 Absatz 1 vorgezeichnet ist - kann in etwas übersichtlicherer Weise wie folgt zusammengefasst werden:

1. Regelung des Warenverkehrs:

- bei der Einfuhr:
 - Zollpolitik,
 - Kontingentspolitik,
 - handelspolitische Abwehrmassnahmen;
- bei der Ausfuhr:
 - Ausfuhrbeihilfen,
 - Beschränkungen bei der Ausfuhr,
 - Verkaufsförderung.

2. Beziehungen zu den internationalen Organisationen mit wirtschaftlichem Charakter (Artikel 116, 229).

.../...

In dieser Hinsicht ist festzustellen, dass:

- die Höhe des gemeinsamen Aussentarifs zur Zeit festgelegt ist und der Abschluss der Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Abkommens seiner Anerkennung gebracht hat. Wir befinden uns hier schon im Stadium der gemeinsamen Handelspolitik, und die Haltung der Sechs gegenüber der Aussenwelt kann daher nur einheitlich sein;
- auf den anderen Gebieten die Koordinierung kaum begonnen hat, sie wird nach den im anliegenden Arbeitsprogramm vorgesehenen Verfahren verwirklicht werden.

b) Die Handelspolitik ist ein Teilgebiet der allgemeinen Wirtschaftspolitik

In den Einzelstaaten ist die Handelspolitik ein Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik; in ihr spiegeln sich deren Haupttendenzen wider.

"Die Vereinheitlichung der Handelspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten muss infolgedessen zu einer verstärkten Koordinierung ihrer gesamten Wirtschaftspolitik beitragen. Diese Koordinierung, so wie sie in Artikel 2 und 6 des Vertrages vorgesehen ist, wird es ihrerseits den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Handelspolitik fortschreitend zu vereinheitlichen und wird es ermöglichen, zur Festlegung der gemeinsamen Politik zu gelangen.

Auf Gemeinschaftsebene kann jedenfalls die Handelspolitik in gewissen Fällen der Annäherung der anderen Bereiche der Wirtschaftspolitik vorangehen.

c) Grundsätze für ein Arbeitsprogramm

Aus diesen beiden Feststellungen lassen sich die Leitgedanken entwickeln, die bei der Ausarbeitung dieses Arbeitsprogramms zugrunde zu legen sind. Die Gestaltung bestimmter Bereiche der Handelspolitik muss

.../...

um ihrer zusammenhängenden Verwirklichung willen beschleunigt werden; ausserdem hat sie in pragmatischer Weise die derzeitigen Tendenzen in der Handelspolitik der Sechs zu berücksichtigen.

a) Die Gestaltung der gemeinsamen Handelspolitik muss beschleunigt werden

denn

- die Zollpolitik ist von nun an - wie eben dargelegt - zwangsläufig gemeinschaftlich; sie kann aber nur in befriedigender Weise geführt werden, wenn auf den verschiedenen Gebieten der Handelspolitik, insbesondere bei den mengenmässigen Beschränkungen, ein gemeinsames Vorgehen eingeleitet wird
- Das Fehlen einer gemeinsamen Handelspolitik würde dazu führen, dass die Schutzklausel des Artikels 115 in Anspruch genommen und damit die Wirkungen des freien Verkehrs, wie er im Vertrag vorgesehen ist, eingeschränkt werden.

Eine solche Beschleunigung entspräche übrigens durchaus dem Sinn des Beschlusses vom 12. Mai 1960.

b) Die gemeinsame Handelspolitik kann nur pragmatisch und unter Berücksichtigung der derzeitigen Tendenzen in der Handelspolitik der Sechs gestaltet werden

Im Rahmen der vom Vertrag festgelegten Ziele muss pragmatisch vorgegangen und versucht werden, die derzeitigen Tendenzen in der Handelspolitik der sechs Länder herauszuschälen. In dieser Hinsicht ist zwischen drei Arten von Beziehungen zu unterscheiden:

- Beziehungen zu den Industrieländern mit vergleichbaren Wirtschaftssystemen,
- Beziehungen zu den Entwicklungsländern,
- Beziehungen zu den kommunistischen Ländern.

.../...

1. Beziehungen zu den Industrieländern mit vergleichbaren Wirtschaftsordnungen

Diesen Ländern gegenüber ergeben sich praktisch keine Probleme für die Gestaltung der Handelspolitik der EWG. Die Sechs sind an die Verpflichtungen gebunden, die sie mit der Unterzeichnung des GATT-Abkommens übernommen haben. Auf diesem Gebiet gewinnen die in Artikel 110 des Vertrages gesetzten Ziele ihre volle Bedeutung. Sie können innerhalb kurzer Zeit ihren Niederschlag in einer immer engeren Politik der Zusammenarbeit in Wirtschaft und Handel finden.

2. Beziehungen zu den Entwicklungsländern

Diesen Ländern gegenüber muss in Betracht gezogen werden, dass die Verpflichtungen der Sechs nicht einheitlich sind.

Gleichzeitig lässt sich sagen, dass die Politik - selbstverständlich innerhalb der vom GATT festgelegten Grenzen - gegenüber diesen Ländern:

- die Entwicklung des Warenverkehrs fördern soll, ohne dass dadurch allerdings der Markt der EWG durch anomalen Wettbewerb gestört wird;
- darauf abzielen muss, dass auf längere Sicht die Regeln, die die Beziehungen zu Industrieländern bestimmen, auch auf sie angewandt werden können.

3. Beziehungen zu den kommunistischen Ländern

Diese Beziehungen unterliegen nicht den Regeln des GATT; sie sind bilateralen Natur. Die gemeinsame Handelspolitik gegenüber den kommunistischen Ländern müsste also darin bestehen, die bilateralen Beziehungen der verschiedenen Mitgliedstaaten zu den kommunistischen Ländern in bilaterale Beziehungen der Gemeinschaft als solcher zu eben diesen Ländern umzugestalten. Der Rat wird sich zu gegebener Zeit auf Vorschlag der Kommission mit dieser Frage zu befassen haben.

.../...

II. Teil: Arbeitsprogramm

Entwurf einer Entscheidung des Rates über ein Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, -

gestützt auf die Bestimmungen des EWG-Vertrags und insbesondere auf Artikel 111,

gestützt auf das erste Memorandum der Kommission an den Ministerrat über das Verfahren zur Entwicklung einer gemeinsamen Handelspolitik,

auf Vorschlag der Kommission und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission ist verpflichtet, dem Rat Vorschläge für das bei dem gemeinsamen Vorgehen in der Übergangszeit anzuwendende Verfahren ~~und für die Vereinheitlichung~~ der Handelspolitik zu unterbreiten.

Für die Gestaltung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Aussenhandels, und insbesondere für die Vereinheitlichung der Einfuhr- und Ausfuhrregelungen der Mitgliedstaaten gegenüber ^{dritten Ländern} ist es erforderlich, ein Arbeitsprogramm ~~über~~ das während der Übergangszeit anzuwendende Verfahren

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

aufzustellen -

Die während der Übergangszeit stattfindende ~~Vereinheitlichung der Einfuhr- und Ausfuhrregelungen~~ der Mitgliedstaaten gegenüber ~~dritten Ländern~~ wird nach dem Verfahren des Arbeitsprogramms auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik durchgeführt, dessen Wortlaut im Anhang wiedergegeben ist.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an ~~alle~~ Mitgliedstaaten gerichtet.

ARBEITSPROGRAMM AUF DEM GEBIET DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Vereinheitlichung der Einfuhr- und Ausfuhrregelungen der Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern (1).

A. Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen

Bei den Einfuhrregelungen sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. - Vereinheitlichung der Liberalisierungslisten gegenüber dritten Ländern auf einem möglichst hohen Stand (Artikel 111 Absatz 5);
2. - Vereinheitlichung der Kontingentspolitik (Artikel 111 Absatz 1; 113);
3. - Vereinheitlichung der eigentlichen handelspolitischen Schutzmassnahmen (Antidumping- und Ausgleichszölle) (Artikel 111 Absatz 1; 113).

1. - Vereinheitlichung der Liberalisierungslisten gegenüber den Mitgliedstaaten des GATT oder den anderen Ländern mit vergleichbarer Wirtschaftsordnung.

Derzeitige Lage: Zur Zeit gelten in allen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme der Benelux-länder) für die einzelnen Wirtschafts- bzw. Währungsräume oder geographischen Zonen, denen die GATT-Länder und die übrigen Länder mit vergleichbarer Wirtschaftsordnung angehören, verschiedene Liberalisierungslisten.

Zu erreichendes Ziel: Das zu erreichende Endziel ist eine vollständige Liberalisierung nach den Bestimmungen des GATT, die auch auf alle übrigen Länder der Welt mit vergleichbarer Wirtschaftsordnung Anwendung finden kann.

(1) Die Koordinierung und Vereinheitlichung der Einfuhr- und Ausfuhrregelungen einschliesslich der handelspolitischen Schutzmassnahmen für Agrarerzeugnisse werden von diesem Arbeitsprogramm nicht erfasst, soweit im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik besondere Lösungen und Verfahren festgelegt werden.

Verfahren: Während der Übergangszeit sind die derzeit für die einzelnen Erzeugnisse und geographischen Zonen geltenden innergemeinschaftlichen^{Listen} entsprechend den Vorschriften des Vertrages auf einem möglichst hohen Stand zu vereinheitlichen (Artikel 111 Absatz 5).

Diese Vereinheitlichung soll zur Aufstellung einer einzigen Liberalisierungsliste führen. Eine derartige Liste ist von grösster Bedeutung. Bei einem möglichst hohen Liberalisierungsstand sollte sie den Ausgangspunkt und die praktische Grundlage der gemeinsamen Handelspolitik bilden. Mit der Aufstellung einer solchen Liste, die den Forderungen des Vertrages entspricht, könnte die internationale Stellung des Gemeinsamen Marktes erheblich gestärkt und gleichzeitig das Fundament für die gemeinsame Handelspolitik der Sechsz gelegt werden.

Wenn der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 111 festgestellt hat, dass die Vereinheitlichung auf einem ausreichend hohen Stand erreicht worden ist, wird die einheitliche Liste nur durch eine Entscheidung des Rates auf Vorschlag der Kommission gemäss Artikel 111 des Vertrages geändert werden können.

Für den Fall, dass Liberalisierungsmassnahmen gegenüber dritten Ländern infolge von Zahlungsbilanzschwierigkeiten wieder rückgängig gemacht werden sollen, schreibt der Vertrag das einzuschlagende Verfahren vor (Artikel 108 und 109).

Schon jetzt unterrichten Die Mitgliedstaaten, die Änderungen ihrer Liberalisierungsregelung gegenüber dritten Ländern planen, im voraus die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission. In diesen Fällen werden auf Wunsch eines Mitgliedstaates oder der Kommission vorherige Konsultationen stattfinden, ausser wenn diese Massnahmen dringlich sind; in diesem Fall finden die Konsultationen nachträglich statt (siehe Entscheidung des Ministerrats vom 9. Oktober 1961).

.../...

Die Vereinheitlichung auf geographischer Ebene soll nach folgenden Modalitäten und unbeschadet der vom GATT gefassten Beschlüsse erfolgen:

- a) Beseitigung der Diskriminierungen zwischen OEEC-Ländern und Ländern des Dollar-Raumes, soweit solche Diskriminierungen in einigen Mitgliedstaaten noch bestehen;
- b) Ausdehnung der vereinheitlichten OEEC-Dollar-Liste auf die übrigen GATT-Länder, sobald das Problem bestimmter Einfuhren "empfindlicher Erzeugnisse" aus Niedrigpreisländern gelöst ist.

Die Vereinheitlichung nach Erzeugnissen soll nach folgenden Modalitäten erfolgen:

- a) bei industriellen Erzeugnissen: Ausdehnung der Liberalisierung, die gemäss Beschluss vom 12. Mai 1960 zwischen den Mitgliedstaaten erfolgen wird, auf alle GATT-Länder mit Ausnahme - zunächst - der vorstehend unter Buchstabe b) erwähnten Erzeugnisse;
- b) bei Agrarerzeugnissen: Liberalisierung nach Massgabe der Einfuhrregeln der gemeinsamen Agrarpolitik und entsprechend den für die vorgesehene Durchführung getroffenen Bestimmungen.

Die Aufstellung dieser einheitlichen Liste erfolgt durch:

- eine Gegenüberstellung der in den Mitgliedstaaten gegenüber den GATT-Ländern und den übrigen Ländern mit vergleichbarer Wirtschaftsordnung geltenden Liberalisierungslisten;
- eine Analyse der Gründe, welche die einzelnen Mitgliedstaaten zur Rechtfertigung ihrer Kontingentierungsmassnahmen anführen (Erziehungsmassnahmen; aus verhandlungstaktischen Gründen ergriffene Massnahmen; empfindliche Erzeugnisse aus Ländern mit ^{unpersönlich} niedrigen Gestehungspreisen).

Diese Untersuchung soll sich vorzugsweise auf solche Erzeugnisse erstrecken, die bereits in drei Zollgebieten der EWG liberalisiert sind.

Bei diesen Arbeiten ist Artikel III Absatz 5 des Vertrages zu beachten.

2. - Vereinheitlichung der Kontingentspolitik gegenüber Ländern, die dem GATT nicht angehören oder keine mit der EWG vergleichbare Wirtschaftsordnung haben.

Die Kontingentsregelungen gegenüber Nichtmitgliedsländern des GATT oder Ländern, die keine vergleichbare Wirtschaftsordnung aufweisen, denen gegenüber eine Einfuhrliberalisierung nicht durchgeführt werden kann, sind schrittweise zu vereinheitlichen (Artikel 111 Absatz 1, Artikel 113).

Derzeitige Lage: Es handelt sich hier insbesondere um die Länder des Ostblocks. Die Handelsbeziehungen zwischen diesen Ländern und den Mitgliedstaaten sind zur Zeit streng bilateral geregelt. Dieser Bilateralismus ist mitunter durch eine beschränkte Liberalisierung (Frankreich, Italien), durch t.l.a.-Regelungen (Beneluxländer) oder durch eine Regelung über Zahlung in konvertierbaren Währungen gemildert.

Zu erreichen- Das während der Übergangszeit zu erreichende Ziel ist die schrittweise des Ziel: Einführung von handelspolitischen Regelungen, die auf einheitlichen Grundsätzen beruhen. Spätestens am Ende der Übergangszeit werden auf alle Erzeugnisse aus diesen Ländern gemeinsame Einfuhrvorschriften angewandt, insbesondere werden die einzelstaatlichen Kontingente nach den Verfahren des Artikels 113 des Vertrages durch Kontingente ersetzt, die auf Vorschlag der Kommission ausgehandelt oder festgesetzt werden.

Verfahren : Während der Übergangszeit sollte das Vereinheitlichungsverfahren ^{zunächst} zu einer Angleichung der in den bilateralen Abkommen (einschliesslich der Kompensationsabkommen) enthaltenen grundlegenden Bestimmungen und der in diesen Abkommen enthaltenen Kontingentslisten führen, damit ^{später} der Abschluss der Abkommen der Gemeinschaft erleichtert wird.

Den ersten Schritt auf dem Weg zu dieser schrittweisen Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken gegenüber diesen Ländern bildet das in der Ministerratsentscheidung vom 9. Oktober 1961 für die Verhandlungen der Mitgliedstaaten festgelegte Konsultationsverfahren.

.../...

Um diese Angleichung auf dem nicht liberalisierten Sektor zu erleichtern, sind folgende Arbeiten durchzuführen:

- Bestandsaufnahme der Kontingente und Methoden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandt werden;
- Gegenüberstellung und Vereinheitlichung der verzahnten Kontingentslisten, so dass sie den Stand der gesamten Gemeinschaft widerspiegeln;
- Prüfung der wirtschaftlichen und anderen Erwägungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten die Gestaltung der Kontingentslisten bestimmt haben, und Herausarbeitung der Leitgedanken für die Harmonisierung der Struktur des Warenverkehrs im Hinblick auf eine gemeinsame Politik für alle Erzeugnisse, die Gegenstand des Handels mit diesen Ländern sind;
- Aufstellung der einzelstaatlichen Kontingente im gegenseitigen Einvernehmen und in diesem Rahmen.

3. - Vereinheitlichung der handelspolitischen Schutzmassnahmen

Erzeitige Zur Zeit ist in der Gesetzgebung verschiedener Mitgliedstaaten keine Möglichkeit vorgesehen, auf Grund von Artikel VI des GATT Antidumping- und Ausgleichszölle zu erheben (1). Weitere handelspolitische Abwehrmassnahmen sind im Rahmen

(1) Zur Zeit ist die Lage wie folgt:

In der Bundesrepublik Deutschland, in Belgien und in Frankreich gibt es Rechtsvorschriften, auf Grund deren Massnahmen gegen anormale Einfuhren getroffen werden können. Diese Vorschriften betreffen sowohl die Einfuhren zu Dumpingpreisen als auch diejenigen Einfuhren, für die im Ursprungs- oder Ausfuhrland eine Prämie oder Beihilfe gewährt wird.

In Italien ist zur Zeit gesetzlich vorgesehen, dass durch Präsidialerlass Abgaben eingeführt werden können, durch die bei der Ausfuhr gewährte Beihilfen oder Prämien ausgeglichen werden.

Im Grossherzogtum Luxemburg und in den Niederlanden gibt es keine eigentliche Antidumping-Gesetzgebung. Die in Belgien getroffenen Schutzmassnahmen können im Rahmen der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion auf Luxemburg ausgedehnt werden.

.../...

der gemeinsamen Agrarpolitik sowie in Rechtsvorschriften einzelner Mitgliedstaaten vorgesehen; bis jetzt wurde keine konkrete Massnahme angewandt (1).

Zu erreichendes Ziel: Der Vertrag sieht in Artikel 113 vor, dass nach Ablauf der Übergangszeit die gemeinsame Handelspolitik, insbesondere die handelspolitischen Schutzmassnahmen, z.B. im Falle von Dumping und Subventionen, nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet werden.

Verfahren: Angesichts der Bedeutung, die diesen Massnahmen zukommen kann, sollte dafür Sorge getragen werden, dass auf Grund von Artikel 111 Absatz 1 während der Übergangszeit eine Harmonisierung erfolgt.

Diese Harmonisierung würde auf zwei Ebenen stattfinden:

- i) Einführung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Mitgliedstaaten, die von einheitlichen Grundsätzen ausgehend die angestrebte Harmonisierung ermöglichen;
- ii) Koordinierung der konkreten Massnahmen:

.../...

-
- (1) In der deutschen Gesetzgebung besteht neben Anti-Dumping-Massnahmen nach dem Zollgesetz auch die Möglichkeit, auf Grund des am 1.9.1961 in Kraft getretenen Aussenwirtschaftsgesetzes "Rechtsgeschäfte und -handlungen im Aussenwirtschaftsverkehr zu beschränken, um schändlichen Folgen für die Wirtschaft oder einzelne Wirtschaftszweige im Wirtschaftsgebiet (Bundesrepublik Deutschland) vorzubeugen oder entgegenzuwirken, wenn solche Folgen durch Massnahmen in fremden Wirtschaftsgebieten drohen oder entstehen, die
1. den Wettbewerb einschränken, verfälschen oder verhindern, oder
 2. zu Beschränkungen des Wirtschaftsverkehrs mit dem Wirtschaftsgebiet (Bundesrepublik Deutschland) führen." (§ 6 AWG vom 1.9.1961).

Als solche Massnahmen im Sinne des § 6 des Aussenwirtschaftsgesetzes sind auch Dumping-Massnahmen anzusehen.

.../...

- eine vorherige Konsultation hat in allen Fällen zu erfolgen;
- von einem auf Vorschlag der Kommission vom Ministerrat festzusetzenden Zeitpunkt an werden diese Massnahmen auf Gemeinschaftsebene durchgeführt.

B. Vereinheitlichung der Ausfuhrregelungen

Während der Übergangszeit ist die Handelspolitik und somit die Ausfuhrpolitik zu koordinieren (Artikel 111 Abs. 1).

Nach Ablauf der Übergangszeit wird die Ausfuhrpolitik nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet (Artikel 113).

Insbesondere sind im Vertrag vorgesehen:

1. Die schrittweise Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten für die Ausfuhr nach dritten Ländern gewährten Beihilfen vor dem Ende der Übergangszeit (Artikel 112).
2. Die schrittweise Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handel (Artikel 110) im Rahmen einer nach einheitlichen Grundsätzen gestalteten Ausfuhrpolitik (Artikel 113).

1. Die Vereinheitlichung der für die Ausfuhr nach dritten Ländern gewährten Beihilfen.

Derzeitige Lage: In den Mitgliedstaaten gibt es zur Zeit verschiedene Systeme teils direkter, teils indirekter Ausfuhrbeihilfen.

Zu erreichendes Ziel: Das bis zum Ende der Übergangszeit zu erreichende Endziel ist die Vereinheitlichung der von den Mitgliedstaaten für die Ausfuhr nach dritten Ländern gewährten Beihilfen. Die Verwirklichung dieses im Vertrag vorgesehenen Grundsatzes unterliegt drei Beschränkungen (Artikel 112).

- a) die von den Mitgliedstaaten im Rahmen anderer internationaler

.../...

Organisationen eingegangenen Verpflichtungen sind weiterhin verbindlich (Artikel 112 Abs. 1).

Derzeit haben die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen des GATT (Artikel XVI) zu beachten.

- b) Die Beihilferegulungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern sind zu vereinheitlichen, soweit dies erforderlich ist, um eine Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft zu verhindern.
- c) Die Rückvergütung von Zöllen sowie von indirekten Steuern bei der Ausfuhr einer Ware nach einem dritten Land fällt nicht unter die Bestimmungen über die "Beihilfesysteme", soweit derartige Rückvergütungen nicht höher sind als die Belastungen, welche die ausgeführten Waren unmittelbar oder mittelbar treffen (Artikel 112 Abs. 2).

Verfahren: Da das System der Beihilfen für die Ausfuhr nach dritten Ländern bis zum Ende der Übergangszeit vereinheitlicht sein muss, müssen in dieser Zeit folgende Arbeiten durchgeführt werden:

- a) Aufstellung eines Verzeichnisses der Ausfuhrbeihilferegulungen in den Mitgliedstaaten.

Gemäss Artikel 93 Absatz 1 und Artikel 112 des Vertrages überprüft die Kommission fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die in diesen Staaten bestehenden Beihilferegulungen. Eine erste Zusammenstellung liegt bereits vor.

- b) Auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme werden alle direkten oder indirekten Beihilfen, die von den Staaten in den obengenannten Grenzen für die Ausfuhr nach dritten Ländern gewährt werden, vereinheitlicht. Zu diesem Zweck werden die wirtschaftlichen und sonstigen Überlegungen geprüft, die auf nationaler Ebene für die Einführung der Beihilferegulungen massgebend waren, und die Leitgedanken für die Harmonisierung ihrer Struktur und der Modalitäten ihrer Anwendung herausgearbeitet.

-
- (1) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 92 und 93, nach denen von Mitgliedstaaten bei der Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten gewährte Beihilfen - auf eine Entscheidung der Kommission hin - abgeschafft werden, wenn sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, und soweit sie den Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Diese Harmonisierung wird in der Richtung durchgeführt, die mit Rücksicht auf die Konjunktur und die Notwendigkeiten des Aussenhandels der EWG sowie der von den Drittländern verfolgten Politik der gegebenen Lage am besten gerecht wird.

Bei diesen Arbeiten ist zu beachten:

- die Vorteile, die sich für die Ausfuhr bestimmter Mitgliedstaaten bei einer Änderung des Wechselkurses ergeben, fallen unter Artikel 107;
- bei gewissen Agrarerzeugnissen stellen die Erstattungen ~~exklusiv~~ der Ausfuhr einen Faktor innerhalb der gemeinsamen Agrarpolitik dar.

2. Die schrittweise Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handel (Artikel 110) im Rahmen einer vereinheitlichten Ausfuhrpolitik (Artikel 113)

Artikel 34 des Vertrages sieht vor, dass die mengenmässigen Ausfuhrbeschränkungen sowie alle Massnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten mit Ausnahme der in Artikel 36 und 223 aufgeführten Erzeugnisse bis zum Ende der ersten Stufe beseitigt sein müssen. Hinsichtlich dritter Länder sieht der Vertrag die schrittweise Beseitigung der mengenmässigen Beschränkungen (Art. 110) im Rahmen einer gemeinsamen Ausfuhrpolitik vor (Art. 113), und zwar unter Beachtung der Verpflichtungen aus Ubereinkünften, die zu einem früheren Zeitpunkt von den Mitgliedstaaten geschlossen wurden (Art. 234).

Derzeitige Lage: In allen Mitgliedstaaten gibt es zur Zeit bestimmte mengenmässige Ausfuhrbeschränkungen. Mit diesen Massnahmen soll im allgemeinen sichergestellt werden, dass der einheimischen Produktion gewisse Erzeugnisse zur Verfügung stehen, die in diesem Staat nicht in ausreichender Menge vorhanden sind. Einige Verbote und Beschränkungen sind aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit usw. (Art. 36) oder aus Sicherheitsgründen (Art. 223) gerechtfertigt.

.../...

Zu erreichen-
des Ziel:

Das Endziel ist die grösstmögliche Vereinheitlichung der Liberalisierungsmassnahmen für die Ausfuhr nach dritten Ländern (Art. 110, 111 und 113 des Vertrages).

Verfahren:

Die Abschaffung der Ausfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten - bis zum Ende der ersten Stufe (Art. 34) - wirft das Problem einer gleichzeitigen Vereinheitlichung der Ausfuhrregelungen der Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern auf, damit Verkehrsverlagerungen vermieden werden, die in Ermangelung einer gemeinsamen Regelung auftreten könnten.

Die Vereinheitlichung der Ausfuhrregelungen müsste nach folgenden Grundsätzen vor sich gehen:

- a) Die Liberalisierung ist mit Ausnahme solcher Erzeugnisse, bei denen auf Gemeinschaftsebene tatsächlich Schwierigkeiten auftreten könnten (sowie der in den Artikeln 36 und 223 aufgeführten Erzeugnisse) auf alle ^{dritten Länder} auszudehnen;
- b) für diese Erzeugnisse ist ein vorheriges Konsultationsverfahren einzuführen, damit eine gemeinsame Ausfuhrpolitik auf der Grundlage freiwilliger Beschränkungen getrieben werden kann;
- c) Ist die Durchführung der unter b) vorgesehenen Massnahmen unmöglich, so ist bei diesen Erzeugnissen dritten Ländern gegenüber eine Ausfuhrpolitik zu treiben, die auf der Verpflichtung aufbaut, Waren, die von einem Mitgliedstaat aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt worden sind, nicht in dritte Länder auszuführen.

Falls diese Lösung als unzweckmässig erachtet wird, muss gegenüber den ^{das Kontingentierungsverfahren} gewählt werden. In diesem Fall wäre im Rahmen der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen, welche Kontingente die einzelnen Mitgliedstaaten für die Ausfuhr nach dritten Ländern auf der Grundlage der herkömmlichen Ausfuhr (Referenzzeitraum) eröffnen.

Hinsichtlich der Verpflichtungen zur Nichtwiederausfuhr sowie der festzulegenden Kontingente wird die Kommission den

Mitgliedstaaten nach Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages eine Empfehlung zuleiten; eine Überprüfung könnte in regelmäßigen Abständen im gegenseitigen Einvernehmen je nach der Situation bei den betreffenden Erzeugnissen durchgeführt werden (1).

3. Ausweitung des Handels auf ausländischen Märkten

Die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten zur Ausweitung ihres Handels und zur Absatzförderung auf den Märkten dritter Länder unternehmen, müßten vereinheitlicht werden, und zwar insbesondere in der Form einer Koordinierung der Tätigkeit der halbstaatlichen Außenhandelsorganisationen und der im Ausland stationierten Handelsattachés.

(1) Die Beibehaltung gewisser Ausfuhrbeschränkungen seitens der EWG steht mit den Verpflichtungen, welche die Mitgliedstaaten im Rahmen anderer internationaler Organisationen eingegangen sind, aus folgenden Gründen nicht in Widerspruch:

- a) Hinsichtlich der Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder der OEEC (OECD) erwachsen, besteht augenblicklich keine Schwierigkeit, weil die Entscheidung C(55)297 des OEEC-Ministerrats vom 18. November 1955, in dem das Ziel der Beseitigung der mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen niedergelegt ist, nicht verlängert wurde und infolgedessen nur nach Zustimmung des OECD-Ministerrats durchgeführt werden kann;
- b) hinsichtlich der Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten aus dem GATT erwachsen, ist zu bemerken, daß die Artikel XI und XX, j, im Falle einer Mangellage Ausnahmen für die Beseitigung der mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen vorsehen;
- c) die in den Artikeln 36 und 223 des EWG-Vertrages ausgenommenen Erzeugnisse sind ebenfalls in Artikel XX a bis h des GATT-Abkommens ausgenommen.